

Betreff:**Aktualisierung der Richtlinien zum Förderprogramm für regenerative Energien****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

02.03.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	11.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022	Ö

Beschluss:

- "1. Die Richtlinien "Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom", "Förderung regenerativer Wärme im Bestand" und "Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand" des Förderprogramms für regenerative Energien werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen ohne erneute Gremienbeteiligung durchzuführen."

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Sachverhalt:

Mit dem Förderprogramm für regenerative Energien fördert die Stadt Braunschweig seit 2012 den Klimaschutz direkt vor Ort. Das Förderprogramm ist eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme des städtischen Klimaschutzes, um die Umstellung auf regenerative Energien voranzubringen und die lokalen Treibhausgasemissionen zu senken. Es leistet zudem einen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich regenerativer Energien.

Da sich im Jahr 2021 die Förderkulisse des Landes und des Bundes geändert hatte, erfuhr das Braunschweiger Förderprogramm für regenerative Energien ebenfalls eine Anpassung (s. DS 21-15283), um eigene Schwerpunkte in Ergänzung zur Landes- und Bundesförderung zu setzen. Unter anderem wurde das Förderprogramm um die "Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen" ergänzt, mit der energetische Einzelmaßnahmen sowie Komplettsanierungen im Bestand gefördert werden sollen.

Die Anpassung und insbesondere die neue Richtlinie führten zu einer weiteren Steigerung sowohl der Anträge als auch des Investitionsvolumens. Die im Jahr 2021 knapp 400 eingegangenen Anträge von Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern stellen einen neuen Höchststand dar und auch das Investitionsvolumen von über 12,5 Mio. € im Jahr 2021 bedeutete eine Steigerung von über 100 % im Vergleich zum Jahr 2020 mit einem damaligen Investitionsvolumen von ca. 5 Mio. € (s. hierzu DS 21-16816 und 21-16816-01).

Unter Bezugnahme auf die neuen Förderkulissen der Landes- und Bundesförderung des Jahres 2022 sowie die Erkenntnisse aus den Antragsprüfungen schlägt die Verwaltung eine erneute Anpassung der Förderrichtlinien vor.

Ein Schwerpunkt der Änderung ist die Berücksichtigung einer sozialen Komponente in der Richtlinie "Förderung von Solarstromerzeugung und Mieterstrom". Es wird vorgeschlagen, die Förderquote für kleine Photovoltaik(PV)-Anlagen zu erhöhen und für sehr große PV-Anlagen zu deckeln. Weiterhin wird auch die Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen in der Spanne von 0,25 kWp bis 0,6 kWp vorgesehen. Der Anschaffungswert von steckerfertigen PV-Anlagen ist im Verhältnis zu PV-Anlagen geringer, sodass auch einkommensschwächere Haushalte die Möglichkeit haben, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und einen Teil des Stromverbrauchs über Photovoltaik zu decken. Ja nach Größe der steckerfertigen PV-Anlage können bis zu 20 % des durchschnittlichen Stromverbrauchs hierüber generiert werden.

Sofern die Erlaubnis der Vermieterinnen und Vermieter besteht, können die steckerfertigen PV-Anlagen auch eine Möglichkeit für Mieterinnen und Mieter sein, da eine Installation an Balkonen möglich ist.

Darüber hinaus sind neben Vereinfachungen bei der digitalen Antragsbearbeitung, Konkretisierungen im Verfahrensablauf und einer bürgernäheren Sprache folgende weitere Änderungen vorgesehen:

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

Der bisher vorgesehene Bonus für PV-Anlagen auf Gründächern wurde gestrichen. Die Fördervoraussetzungen haben zu sehr vielen Nachfragen der Antragsstellenden und Schwierigkeiten bei der Antragsbearbeitung geführt. Da die Resonanz sehr gering war und im Endeffekt nur ein Antrag bewilligt wurde, erscheint die Streichung und Konzentration auf andere Fördermöglichkeiten sinnvoll.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

Die Erzeugung regenerativer Wärme ist ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzkonzeptes. Aus diesem Grund wurden die pauschalen Fördersätze erhöht, um größere Anreize zu setzen und auch um den gestiegenen Marktpreisen Rechnung zu tragen.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

Auch in dieser Richtlinie wurden die pauschalen Fördersätze erhöht, um Anreize zu setzen.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der pauschalen Ansätze ist auch eine Steigerung des Maximalbetrages der Förderung je Liegenschaft auf 4.500 € und je Antragstellerin und Antragssteller (Institution, Firma, etc.) auf 25.000 € vorgesehen. Somit wird den Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern weiterhin die Möglichkeit gegeben, im gleichen Förderjahr auch mehrere geförderte Maßnahmen ggf. an mehreren Liegenschaften durchzuführen.

Herlitschke

Anlage/n:

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Solarstromspeicher. Mit der Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarenergie erhöht und die Erreichung der vom Rat der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird.

Eine Doppelförderung ist, bis auf folgende Ausnahmen, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (N-Bank)
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Neuinstallationen und Erweiterungen von **PV-Anlagen** zur Stromerzeugung ab einer Größe von 1 Kilowatt-Peak (kWp). Bei einer Anlagenerweiterung bleibt die bestehende Anlage unberücksichtigt.

Die Installation eines **Solarstromspeichers** kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Mindestspeicherkapazität von 3 kWh
- Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein

Steckerfertige-PV-Anlagen (Stecker-PV) können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus steckerfertigen PV-Anlagen („Stecker-PV“) erzeugt
- Die aktuellen Vorgaben von BSINetZ sind einzuhalten (u.a. anfallende Kosten durch die Installation eines Zweirichtungszählers oder eines geeigneten Anschlusses an das Hausstromnetz)
- Die Mindestleistung der Gesamtanlage beträgt abweichend 250 Wp oder 0,25 kWp
- Die maximale Leistung der Gesamtanlage beträgt abweichend 600 Wp oder 0,6 kWp (ab Ausgang Wechselrichter)
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlagen und für die sachgerechte Installation zuständig
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümerge meinschaft liegt vor

Mieterstromprojekte können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus PV-Anlagen erzeugt
- Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt
- Für das Mieterstromprojekt besteht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 Anspruch auf den Mieterstromzuschlag
- Alle geltenden bundesrechtlichen Regelungen werden eingehalten

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Solarstromspeicher und PV-Anlagen
- Prototype
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen aus Eigenbau
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen von Leasingssystemen
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Baukosten gewährt.

(Steckerfertige) PV-Anlagen, Solarstromspeicher und Mieterstromprojekte werden folgendermaßen gefördert:

Fördergegenstand	Förderhöhe
PV-Anlagen: < 10 kWp (mindestens 1 kWp)	700 €
PV-Anlagen: ≥ 10 kWp – 15 kWp	1.100 €
PV-Anlagen: ≥ 15 kWp	1.500 €
Solarstromspeicher: ≥ 3 kWh	500 €
Steckerfertige PV-Anlagen (0,25 – 0,4 kWp)	250 €
Steckerfertige PV-Anlagen (> 0,4 – 0,6 kWp)	400 €
Mieterstromprojekte	2.000 € + 200 € je kWp

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Bei Mieterstromprojekten gilt abweichend ein Maximalbetrag von 15.000 € je Liegenschaft.

6. Bonus für innovative PV-Anlagen

Die Anwendungs- und Kombinationsmöglichkeiten von PV-Anlagen sind vielfältig. Anlagen werden pauschal mit 500 € gefördert, sofern mindestens 2 kWp in folgenden Ausführungen realisiert werden:

- PV-Anlagen an Hauswänden, wenn:
 - Die Fördervoraussetzungen unter Ziffer 3 und Ziffer 4 eingehalten werden,
 - Eine Neigung von 70 Grad nicht unterschritten wird.

- kombinierte PV/Solarthermie-Kollektoren (PVT-Kollektoren), wenn:
 - die eingesetzten PVT-Kollektoren ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder vom BAfA als zugelassenes System aufgeführt sind.

Die einzelnen Boni sind miteinander kombinierbar. Es gelten die unter Ziffer 5 angegeben Maximalbeträge.

7. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 31. Dezember nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

8. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel ab dem 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahrs unter www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch auf unserer Internetseite, per E-Mail, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per E-Mail:
foerderung-umwelt@braunschweig.de

Per Post:
 Stadt Braunschweig

Fachbereich Umwelt
 Abteilung Verwaltung
 Postfach 3309
 38023 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular (www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Für beantragte Boni sind geeignete Nachweise zu erbringen, wonach prüfbar die Fördervoraussetzungen eingehalten werden.

Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) ist die geplante Anlage inkl. Anlagengröße zu benennen (z.B. Screenshots, Angebote, o.ä.).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen und eine Bestätigung über die Inbetriebnahmefähigkeit (Inbetriebnahmeprotokoll) der Anlage vorzulegen.

Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) sind als Nachweis eine Kopie der bei BSINet eingereichten „Anmeldung steckerfertige Erzeugungsanlagen“ (www.bs-netz.de) sowie ein Foto der installierten Anlage einzureichen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

10. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 9 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

11. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig.

12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von solarthermischen Anlagen und Grundwasser-, Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Erzeugung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung regenerativer Wärme erhöht und die Erreichung der vom Rat der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Föderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) umgesetzt werden (Ausnahme bei Luft-Wasser-Wärmepumpen zur alleinigen Warmwasserbereitung). Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich.

Die Anlagen sind nur förderfähig in Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen zur Wärmeerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien.

Förderfähig sind zudem nur besonders geräuscharme Luftwärmepumpen mit Werten unter 55 dB (Anlagengröße < 6kW), unter 60 dB (Anlagengröße 6-12 kW) und 65 dB (Anlagengröße >12 kW). Zusätzlich sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten. Hierfür sind geeignete Nachweise (bspw. Herstellerangaben, schalltechnische Untersuchung, o.Ä.) zu erbringen.

5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

Fördergegenstand	Förderhöhe
Solarthermieanlagen ohne Heizungsunterstützung	1.000 €
Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung	1.000 €
Luftwärmepumpen (Wasser/Luft)	2.000 €
Solarthermieanlagen mit Heizungsunterstützung	2.000 €
Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)	3.000 €
Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	3.000 €

Die finanzielle Förderung wird gewährt auf ein BEG-förderfähiges Vorhaben (gegen Vorlage eines Bewilligungsbescheides (BAfA oder KfW) und der prüffähigen Schlussrechnung) und wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauf folgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel ab dem 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahres unter www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch auf unserer Internetseite, per E-Mail, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per E-Mail:
foerderung-umwelt@braunschweig.de

Per Post:
Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt
Abteilung Verwaltung
Postfach 3309

38023 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular (www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ), Herstellerangaben zum Schallleistungspegel (bei Wärmepumpen) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich).

Eingegangene Anträge auf Bezugsschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.
Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Einzelmaßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäudebereich gesenkt und die Erreichung der vom Rat der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Stadt Braunschweig¹ oder bei einem für die Förderprogramme des Bundes zugelassenem Energieberater (Energieberater-/innenliste: www.energie-effizienz-experten.de) erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) umgesetzt werden. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich.

Die Maßnahmen sind nur in Gebäuden förderfähig, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gemäß BEG EM
2. Die Sanierung von Gebäuden im Energieeffizienzstandard KfW und besser (Bestand) gemäß BEG WG oder BEG NWG

5. Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Förderhöhe
Einzelmaßnahmen: Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle (Investitionsvolumen mindestens 10.000 €)	5%* (max. 3.500 €)
Effizienzhausstandard: Bestand	
Sanierung bis einschließlich Energieeffizienzstandard KfW 85	4.000,00 €
Sanierung bis Energieeffizienzstandard KfW 40	4.500,00 €

* aufgerundet auf den vollen Hunderter

Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen in Höhe von 5 % der Baukosten (gegen Vorlage des Förder-, bzw. Bewilligungsbescheides der Bundesförderung und der prüffähigen Rechnung) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den (Brutto)-Baukosten

¹ Kostenlose Energieberatung der Stadt Braunschweig, E-Mail: energieberatung@braunschweig.de, Tel.: 0531/470-39 45 oder 39 46

gewährt. Sind die Investitionskosten im Verwendungsnachweis höher als die geplanten Kosten bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.500 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Maßnahme auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel ab dem 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahres unter www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch auf unserer Internetseite, per E-Mail, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per E-Mail:
foerderung-umwelt@braunschweig.de

Per Post:
 Stadt Braunschweig
 Fachbereich Umwelt
 Abteilung Verwaltung
 Postfach 3309

38023 Braunschweig

Einzureichen sind ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragformular (www.braunschweig.de/foerderung-umwelt.de), ein Nachweis über die durchgeführte Energieberatung (wird ausgestellt durch die Energieberatung) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich).

Eingegangene Anträge auf Bezugsschuss werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen sowie ein Abschlussförderbescheid des BAfA bzw. der KfW vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, das Vorhaben zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn das Vorhaben in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Vorhabenabschluss so verändert wird, dass dieses den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.